

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Waldalgesheim einschließlich des Ortsteiles Genheim
vom 10.7.2008 i.d. Fass. v. 16.11.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- § 7 Umweltschutz

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 gemischte Grabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten
- § 19 anonymes Grabfeld

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Wahlmöglichkeiten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gestaltung der Urnengräber in der Urnenwand
- § 24 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Standsicherheit der Grabmale
- § 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 27 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 28 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

§ 29 Grabfelder

§ 30 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 31 Vernachlässigte Grabstätten

8. Friedhofskapelle/Leichenhalle/Kühlraum

§ 32 Benutzen der Friedhofskapelle/Leichenhalle und des Kühlraumes

9. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Gebühren

§ 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Waldalgesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Waldalgesheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Hierzu zählt der Friedhof in Waldalgesheim und im Ortsteil Genheim. Friedhofsverwaltung ist die Ortsgemeinde Waldalgesheim, Rathaus, Provinzialstraße 29, 55425 Waldalgesheim.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Waldalgesheim.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Waldalgesheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, sofern die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Waldalgesheim in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt ist oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Waldalgesheim auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder bis 14 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, Ausnahme Musikwiedergabegerät des Bestatters bei Beisetzungen
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn der Nutzungsberechtigte hat einen entsprechenden Auftrag erteilt und dies der Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassten Gewerbetreibenden anzuzeigen.
2. Tätig werden können nur solche Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden. § 24 der Satzung ist zu beachten.

§ 7 Umweltschutz

1. Auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Waldalgesheim soll nur verrott- und kompostierbarer Grabschmuck verwandt werden. Blumen- und Trauergebilde müssen aus natürlichen Stoffen gefertigt sein. Ausnahmen des § 7 sind z.B. Grablampen, Grabschalen und Grabvasen, die für den dauernden Verbleib auf einer Grabstätte bestimmt sind. Mineralischer Grabschmuck bleibt hiervon unberührt.
2. Chemische Pflanzenschutzmittel wie Insekten- und Unkrautvertilgungsmittel dürfen grundsätzlich nicht verwandt werden. In notwendigen Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Sachkundige einzelne Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Im Winter werden nur die Hauptwege von Schnee und Eis befreit. Die Nebenwege werden nur geräumt, wenn dies für eine Beerdigung unbedingt erforderlich ist. Auf diese Weise wird praktisch kein Streusalz zum Einsatz kommen, das heißt aber auch, dass bei Schnee- und Eisglätte die Friedhöfe aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen grundsätzlich gesperrt sind.
4. Ein weiterer Weg zur Schonung der Umwelt ist die Verwendung von kompostierbaren Grabzugaben und das Weglassen von nichtverrottbaren Materialien.
5. Friedhofsabfälle sind in dafür vorgesehene Abfallcontainer getrennt zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 17 Abs. 3.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 9 Särge/Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Urnen in Erdgräbern müssen aus verrottbaren Material sein.

§ 10 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen und die entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten als Einzelgrab,
 - b) Reihengrabstätten im Rasenfeld
 - c) Wahlgrabstätten als Einzelgrab oder Doppelgrab,
 - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in einer Urnenwand
 - e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in einem Erdurnengrab
 - f) Anonyme Erdgrabstätten für Urnen.
 - g) Wahlgrabstätten im Rasenfeld als Doppelgrab
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 und des § 15 – nur eine Leiche bestattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
5. Reihengräber mit einer Ruhezeit von 30 Jahren können nach einer Ruhezeit von 20 Jahren an die Gemeinde Waldalgesheim ohne Kostenerstattung zurückgeben werden.

§ 15 Gemischte Grabstätten

1. Ein Einzelgrabfeld nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b kann durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 17 Abs. 2
3. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 11.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen und 20 Jahren für Wahlgrabstätten bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, bei anderen Grabstätten erst nach einer Ruhefrist von 20 Jahren ausgehend von der letzten Bestattung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
10. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte anteilige Gebühr für die restliche Nutzungszeit nicht erstattet.

§ 17 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Reihengrabstätten je eine Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten, in Doppelnischen bis zu vier Aschen, in Einzelnischen bis zu zwei Aschen
 - c) in Urnenwahlgrabstätten, Erdurnengräber bis zu zwei Aschen in Einzelgräber und bis zu vier Aschen in Doppelgräber,
 - d) in anonymen Erdurnengräbern je eine Asche
2. Urnenwahlgrabstätten (Erd- und Urnengrabstätten/Nischen) sind Aschenstätten, für die ein Antrag auf Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um maximal 10 Jahre ist möglich. Bezüglich der vorzeitigen Rückgabe von Urnenwahlgrabstätten gemäß Abs. 1 c gelten § 16 Abs. 9 und 10 der Satzung.
3. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Rasenfelder

1. Das Rasenfeld bietet die Anlage von Reihengrabstätten gemäß § 14 der Satzung.
2. Das Rasenfeld bietet die Anlage von Wahlgrabstätten gemäß § 16 der Satzung nur für den Friedhof Waldalgesheim, St. Barbara Straße.

3. Die Grabstätten werden von der Ortsgemeinde Waldalgesheim mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.
4. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und Hochgrün oder das Aufbringen von Pflanzschalen ist nicht erlaubt. Das Auflegen von Pflanzschalen und Kerzenständern ist nur in der Zeit vom 25.10. bis 25.02. erlaubt.
5. Das gesamte Feld wird mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.
6. Die Gestaltung der Grabmale:
 - a) Es dürfen nur Grabmale aus Stein verwendet werden
 - b) Es sind nur liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein –abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte- zugelassen. Die Grabplatte (Grabmal) darf in keiner Form fundamentiert sein und muss erdgleich abschließen.
 - c) Die Maße betragen: Breite 60cm, Tiefe 40cm, Mindeststärke 5cm, Maximalstärke 10 cm

§ 19 Anonymes Grabfeld

1. Auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde wird jeweils ein Grabfeld für anonyme Bestattungen bereitgestellt.
2. Auf Antrag erfolgt dort eine anonyme Beisetzung von Urnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
3. In diesem anonymen Grabfeld sind keine Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen, Kennzeichnungen usw. zugelassen.
4. Die Angehörigen haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über die Lage der Beisetzungsstelle.
5. Blumenschalen oder ähnliches dürfen nicht aufgebracht werden.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 22) und mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 23, 24 u. 29) eingerichtet.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf allen Grabstätten werden nachfolgende Materialien für Grabmale und sonstige Teile nicht zugelassen:
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - c) Farbanstrich auf Stein,

- d) Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffe in jeder Form,
 - e) mit störenden Lichtbildern,
 - f) aufdringlichen Farben,
 - g) aus eloxiertem Aluminiumblech,
 - h) eingebaute Bild- und Tonwiedergabegeräte.
3. Um dem Friedhofszweck genüge zu tun, dürfen Gräber nur bis zu 50 % ihrer Gesamtfläche mit liegenden Grabmalen, Einfassungen, Steinplatten oder anderen luft- und wasserundurchlässigen Werkstoffen abgedeckt werden, außer Erdurnengräber.
 4. Das Zubetonieren (auch teilweise) von Grabstätten ist untersagt.
 5. Auf Grund hydro-geologischer Probleme dürfen keine Grababdeckungen aus luftundurchlässigem Material verlegt werden.

6. Grabmale

§ 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Es ist aber bei allen Grabstätten zu beachten:

1. Wegen der Bodenverhältnisse dürfen Grabmäler, Einfassungen usw. nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung errichtet werden.
2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig;
 - a) auf Einzelgräbern: 0,60 m Breite x 0,70 m Höhe, nicht über 0,45 m² Gesamtfläche
 - b) auf Familiengräbern: 1,20 m Breite x 0,70 m Höhe, nicht über 0,85 m² Gesamtfläche

Die Grabmäler sind auf der Kopfeinfassung aufzustellen. Das Fußende der Einfassungen muss abnehmbar sein und muss für Bestattungen von dem Nutzungsberechtigten oder einer vom Nutzungsberechtigten beauftragten Firma vorgenommen werden.

Einfassungen dürfen an den Kopfseiten eine Stärke von 20 cm und an den Längsseiten sowie am Fußende eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten; sie dürfen nicht mehr als 20 cm und nicht weniger als 10 cm über den gewachsenen Boden hinausragen.

Vor Einbringung der Einfassung und Erstellung des Grabmals muss der Erstellungstermin mit Zeitangabe, 3 Tage vorher, der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden, da ohne örtliche Abnahme das Aufbringen nicht gestattet ist.

3. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 23 Gestaltung der Urnengräber in der Urnenwand

1. Die Urnenwand ist von der Friedhofsverwaltung errichtet und wird gegebenenfalls erweitert. Sämtliche Urnennischen sind einheitlich gestaltet. Die Urnennischen sind durch die vorhandene Natursteinplatte abzudecken, auf der der Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angebracht werden darf. Die Natursteinplatten der Urnenwand dürfen mit Sandstrahltechnik bearbeitet werden, um eine andere Gestaltung zu ermöglichen. Hierzu muss der Friedhofsverwaltung vorher ein Entwurf vorgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den eingereichten Entwurf. Bei Nichteinhaltung des vorgelegten Entwurfs wird die Platte ausgetauscht.
2. Die einzelnen Nischen der Urnenwand sind von jeglicher Ausschmückung frei zu halten. Widerrechtlich angebrachte Gegenstände oder verwelkte Gebinde werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
3. Blumenschmuck und sonstige Grabbeigaben dürfen nur für maximal 4 Wochen auf der Erde vor der Trauerwand nach der Trauerfeier an der Urnenwand deponiert werden.

§ 24 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG 2 Monate beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitensicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden und angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes der Gräber werden die Grabmale und die sonstigen Bauteile von der Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde Waldalgesheim wird bereits nach Aufstellung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte kann den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen auch selbst

vornehmen oder vornehmen lassen. Falls dies gewünscht sein sollte ist das Vorhaben rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und der Abbau sowie die Entsorgung innerhalb von einem Monat nach Anzeige zu veranlassen. Die Erstattung der gemäß Abs. 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt wurde.

3. Solche Grabanlagen, die nach älterem Satzungsrecht errichtet wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Nach Ablauf der drei Monate erfolgen der Abbau und die Entsorgung auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung.
4. Auf den Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Grabfelder

Grababdeckungen/Grabplatten sind nur bis zu 50 % zulässig (s. § 21 Abs. 3). Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 30 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 31 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Friedhofskapelle/Leichenhalle/Kühlraum

§ 32 Benutzen der Friedhofskapelle/Leichenhalle sowie des Kühlraumes

1. Die Friedhofskapelle/Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Bei Inanspruchnahme des Kühlraumes dürfen die Särge frühestens 1 Stunde vor Beginn der Beisetzung in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Über die Benutzung des Kühlraumes entscheidet die Friedhofsverwaltung.

9. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt
4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1).“
5. gegen Bestimmungen zum Umweltschutz verstößt (§ 7)
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22 Ziff. 1 und 2),
8. die Bestimmungen über die Ausschmückung und Gestaltung der Urnenwand nicht beachtet (§23 Abs. 2 und 3)
9. gegen die Bestimmungen über die Anlage der Rasengräber verstößt (§ 18)
10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24 Abs. 1 und 3),
11. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
12. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),
13. Grabstätten entgegen §§ 21 Absatz 3, 4 und 5 und § 29 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 28 und 29 bepflanzt oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
14. Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
15. die Friedhofskapelle/Leichenhalle entgegen § 32 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Waldalgesheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, die in der Haushaltssatzung festgelegt werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.12.2003 außer Kraft.